

TE OGH 2012/5/10 13Os21/12f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Mai 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwältin Mag. Wohlmuth als Schriftführerin in der Strafsache gegen Franz V***** wegen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach §§ 15, 207 Abs 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 13. Dezember 2011, GZ 52 Hv 27/11h-31, sowie die Beschwerde des Angeklagten gegen den unter einem gefassten Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 10. Mai 2012 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwältin Mag. Wohlmuth als Schriftführerin in der Strafsache gegen Franz V***** wegen des Verbrechens des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach Paragraphen 15, 207, Absatz eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 13. Dezember 2011, GZ 52 Hv 27/11h-31, sowie die Beschwerde des Angeklagten gegen den unter einem gefassten Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Franz V***** des Vergehens der sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren nach § 208 Abs 1 StGB schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Franz V***** des Vergehens der sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren nach Paragraph 208, Absatz eins, StGB

schuldig erkannt.

Danach hat er am 22. Dezember 2010 in B***** eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person vorgenommen, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, indem er vor dem am 24. Oktober 2001 geborenen David R***** an seinem nackten Penis manipulierte und ihm dabei zuzwinkerte.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 5a und 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl. Die dagegen aus Ziffer 5 a und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten geht fehl.

Entgegen der Tatsachenrüge (Z 5a) ergeben sich aus der Aussage des Zeugen David R*****, wonach er innerhalb eines Zeitraums von rund eineinhalb Minuten vier oder fünf Mal zum Angeklagten geblickt und dabei beobachtet habe, dass dieser ständig an seinem nackten Penis manipulierte, es dabei aber nicht zu einer Erektion gekommen sei (ON 30 S 2 iVm ON 9 S 14, 23 und 26), keineswegs erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Feststellung, der Angeklagte habe in der Absicht gehandelt, sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen (US 5). Entgegen der Tatsachenrüge (Ziffer 5 a,) ergeben sich aus der Aussage des Zeugen David R*****, wonach er innerhalb eines Zeitraums von rund eineinhalb Minuten vier oder fünf Mal zum Angeklagten geblickt und dabei beobachtet habe, dass dieser ständig an seinem nackten Penis manipulierte, es dabei aber nicht zu einer Erektion gekommen sei (ON 30 S 2 in Verbindung mit ON 9 S 14, 23 und 26), keineswegs erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Feststellung, der Angeklagte habe in der Absicht gehandelt, sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen (US 5).

Das weitere Beschwerdevorbringen zu dieser Urteilskonstatierung wird - entgegen § 281 Abs 1 Z 5a StPO - nicht aus den Akten entwickelt, weil es nicht auf in der Hauptverhandlung vorgekommenen Verfahrensergebnissen (§ 258 Abs 1 StPO) basiert (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 481). Das weitere Beschwerdevorbringen zu dieser Urteilskonstatierung wird - entgegen Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 a, StPO - nicht aus den Akten entwickelt, weil es nicht auf in der Hauptverhandlung vorgekommenen Verfahrensergebnissen (Paragraph 258, Absatz eins, StPO) basiert (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 481).

Soweit die Beschwerde (teils der Sache nach aus Z 5 vierter Fall) die Urteilsannahme, David R***** sei in der Lage gewesen, die Manipulationen des Beschwerdeführers an seinem nackten Glied als „sexuelle Handlungen“ (US 5) zu erkennen, releviert, bezieht sie sich nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände, weil § 208 Abs 1 StGB die Vornahme sexueller Handlungen (und demnach ebenso ein Erkennen von Vorgängen als solche) gar nicht verlangt (siehe auch RIS-Justiz RS0095130 und RS0095347; Fabrizy, StGB10 § 208 Rz 2; Kienapfel/Schmoller, BT III § 208 Rz 3; Leukauf/Steininger Komm3 § 208 RN 8; Philipp in WK2, § 208 Rz 6). Dass der Gesetzgeber die potentiellen Tathandlungen gezielt nicht auf solche geschlechtlicher Natur eingeschränkt hat, zeigt nicht nur der Vergleich mit den - ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal ausdrücklich enthaltenden - Tatbeständen der §§ 201 bis 207, 207b, 212 bis 214 und 218 StGB, sondern auch der Blick auf die Gesetzesmaterialien zum StGB, wonach durch die gesetzliche Formulierung gerade auch solche Handlungen erfasst werden sollen, die zwar an sich nicht als geschlechtlich (in der Diktion der Stamfassung des StGB: „unzüchtig“) zu beurteilen, trotzdem aber geeignet sind, Angehörige des geschützten Personenkreises in ihrer sittlichen, seelischen oder gesundheitlichen Entwicklung zu gefährden, wobei die Einordnung als „Sittlichkeitsdelikt“ im Hinblick auf das im Tatbestand verankerte sexuelle Tatmotiv erfolgt ist (EBRV 30 BlgNR 13. GP 351 f). Soweit die Beschwerde (teils der Sache nach aus Ziffer 5, vierter Fall) die Urteilsannahme, David R***** sei in der Lage gewesen, die Manipulationen des Beschwerdeführers an seinem nackten Glied als „sexuelle Handlungen“ (US 5) zu erkennen, releviert, bezieht sie sich nicht auf schuld- oder subsumtionsrelevante Umstände, weil Paragraph 208, Absatz eins, StGB die Vornahme sexueller Handlungen (und demnach ebenso ein Erkennen von Vorgängen als solche) gar nicht verlangt (siehe auch RIS-Justiz RS0095130 und RS0095347; Fabrizy, StGB10 Paragraph 208, Rz 2; Kienapfel/Schmoller, BT römisch drei Paragraph 208, Rz 3; Leukauf/Steininger Komm3 Paragraph 208, RN 8; Philipp in WK2, Paragraph 208, Rz 6). Dass der Gesetzgeber die potentiellen Tathandlungen gezielt nicht auf solche geschlechtlicher Natur eingeschränkt hat, zeigt nicht nur der Vergleich mit den - ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal ausdrücklich enthaltenden - Tatbeständen der Paragraphen 201 bis 207, 207 b, 212 bis 214 und 218 StGB, sondern auch der Blick auf die Gesetzesmaterialien zum StGB, wonach durch die gesetzliche Formulierung gerade auch solche Handlungen erfasst werden sollen, die zwar an sich nicht als geschlechtlich (in der Diktion der

Stammfassung des StGB: „unzüchtig“) zu beurteilen, trotzdem aber geeignet sind, Angehörige des geschützten Personenkreises in ihrer sittlichen, seelischen oder gesundheitlichen Entwicklung zu gefährden, wobei die Einordnung als „Sittlichkeitsdelikt“ im Hinblick auf das im Tatbestand verankerte sexuelle Tatmotiv erfolgt ist (EBRV 30 BlgNR 13. Gesetzgebungsperiode 351, f).

Indem die Rechtsrüge (Z 9 lit a) die Gefährdungseignung der Tathandlungen bestreitet, ohne von den Urteilsfeststellungen auszugehen, wonach der Beschwerdeführer im Blickfeld des - zur Tatzeit neunjährigen - David R***** (wenngleich im Umkleidebereich eines Hallenbades) seinen nackten Penis mit beiden Händen ergriff, diesen „auf und ab“ bewegte und dabei David R***** zuzwinkerte, ihn anlächelte und Kopfbewegungen in Richtung des Zugangs zu Toiletten machte (US 4), verfehlt sie den - auf der Sachverhaltsebene - in den Feststellungen der Tatrichter gelegenen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 581). Indem die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) die Gefährdungseignung der Tathandlungen bestreitet, ohne von den Urteilsfeststellungen auszugehen, wonach der Beschwerdeführer im Blickfeld des - zur Tatzeit neunjährigen - David R***** (wenngleich im Umkleidebereich eines Hallenbades) seinen nackten Penis mit beiden Händen ergriff, diesen „auf und ab“ bewegte und dabei David R***** zuzwinkerte, ihn anlächelte und Kopfbewegungen in Richtung des Zugangs zu Toiletten machte (US 4), verfehlt sie den - auf der Sachverhaltsebene - in den Feststellungen der Tatrichter gelegenen Bezugspunkt materieller Nichtigkeit (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 581).

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass § 208 Abs 1 StGB zwar die Möglichkeit einer Gefährdung, nicht jedoch deren tatsächlichen Eintritt voraussetzt (RIS-Justiz RS0095333 und RS0095358), wobei die Gefährdungseignung unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstadiums des Opfers zu prüfen ist (9 Os 184/77, EvBl 1978/134, 402; 13 Os 127/05h; Kienapfel/Schmoller, BT III § 208 Rz 9; Leukauf/Steininger Komm3 § 208 RN 10; Philipp in WK2, § 208 Rz 7). Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass Paragraph 208, Absatz eins, StGB zwar die Möglichkeit einer Gefährdung, nicht jedoch deren tatsächlichen Eintritt voraussetzt (RIS-Justiz RS0095333 und RS0095358), wobei die Gefährdungseignung unter Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstadiums des Opfers zu prüfen ist (9 Os 184/77, EvBl 1978/134, 402; 13 Os 127/05h; Kienapfel/Schmoller, BT römisch drei Paragraph 208, Rz 9; Leukauf/Steininger Komm3 Paragraph 208, RN 10; Philipp in WK2, Paragraph 208, Rz 7).

Das hier festgestellte ostentative, auch durch Mimik und Gestik gezielt auf die Wahrnehmung durch das Opfer gerichtete Manipulieren am eigenen nackten Penis ist aber jedenfalls geeignet, einen - altersadäquat entwickelten (US 3 und 5) - Neunjährigen im Sinn des § 208 Abs 1 StGB sittlich, seelisch oder gesundheitlich zu gefährden. Das hier festgestellte ostentative, auch durch Mimik und Gestik gezielt auf die Wahrnehmung durch das Opfer gerichtete Manipulieren am eigenen nackten Penis ist aber jedenfalls geeignet, einen - altersadäquat entwickelten (US 3 und 5) - Neunjährigen im Sinn des Paragraph 208, Absatz eins, StGB sittlich, seelisch oder gesundheitlich zu gefährden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§§ 285i, 498 Abs 3 letzter Satz StPO). Die Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, letzter Satz StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E101048

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0130OS00021.12F.0510.000

Im RIS seit

28.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at